

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 172 (2006)

Heft: 10

Rubrik: Pro und Contra

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der nächsten Nummer:
«Was heisst 'Verteidigung?»

Sollen Cluster-Bomben, gleich wie Personenminen, verboten werden, oder lässt sich die Blindgängerquote mit technischen Mitteln genügend reduzieren?

Die geläufig als «Cluster-Bomben» bezeichnete Submunition, die heute zu den Waffensystemen zahlreicher Armeen gehört, hinterlässt nach dem Einsatz einen Blindgängeranteil von bis zu 30%. Sie verursacht damit eine den Personenminen vergleichbare Gefährdung der Zivilbevölkerung in den betroffenen Gebieten. Es scheint indessen möglich, dank moderner Technologie die Blindgängerquote bis auf den Promillebereich zu senken. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich insbesondere folgende Fragen: Drängt sich ein kategorisches Verbot dieser Waffenart aus humanitären Gründen auf, oder soll angesichts der möglichen technischen Perfektionie-

rungen darauf verzichtet werden? – Kann damit gerechnet werden, dass die technisch möglichen Verbesserungen tatsächlich realisiert werden? – Kann es sich die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen leisten, diese Waffe – selbst in technisch perfektionierter Form – im Arsenal ihrer Armee zu behalten?

Stellungnahmen zu diesen und damit zusammenhängenden Fragen erwarten wir gerne bis zum 20. Oktober an: Louis Geiger, Obstgartenstrasse 11, 8302 Kloten, Fax 044 803 07 59 oder E-Mail: louis.geiger@asmz.ch.

Die Veröffentlichung erfolgt in der ASMZ Nr. 12/2006.

Soll die Aufklärungsdrohne der Luftwaffe für Überwachungsaufgaben von Aktivitäten am Boden auch zu Gunsten der Polizei oder des Grenzwachkorps eingesetzt werden?

(Fragestellung aus ASMZ Nr. 7/8)

Die Aufklärungsdrohne der Schweizer Luftwaffe ist ein unbemannter, fern- oder programmgesteuerter Flugkörper, welcher für verschiedenste militärische und zivile Anwendungen verwendet werden kann. Der zivile Einsatz der Drohne ist umstritten. Es sind zwei Antworten zur Fragestellung eingegangen.

Militärische Aufklärung für die Polizei – kein Thema
Scheindiskussion entlarvt

«Soll die Aufklärungsdrohne der Luftwaffe für Überwachungsaufgaben von Aktivitäten am Boden auch zu Gunsten der Polizei oder des Grenzwachkorps eingesetzt werden?», hat die Redaktion der ASMZ ihre Leser in der letzten Ausgabe gefragt. Nur ein Offizier griff deswegen zur Feder.

Man erinnert sich: Um die letzte Jahreswende ereiferten sich ein paar Kommentatoren über die Frage, ob es angehe, dass militärische Aufklärungsdrohnen das Grenzwachkorps unterstützen. Bekanntlich liefern diese Drohnen Echtzeitbilder in Schwarzweiss, die man natürlich aufzeichnen kann. – Als am 1. April dieses Jahres ein Armeehelikopter der Berner Polizei den gewalttätigen «Abendspaziergang» filmen half, köchelte die Diskussion in den helvetischen Medien nochmals hoch. Der zuständige Datenschutzbeauftragte des Bundes, der angesichts des Drohneneinsatzes eine tragfähigere rechtliche Grundlage gefordert hatte, fand das unbedenklich. Im Gedächtnis haften blieb allenfalls ein eher unbedachtes – und vielleicht auch schon lange bereutes, aber eben von Radio DRS verbreitetes Wort einer prominenten Volksvertreterin; die Präsidentin der nationalrätlichen Sicherheitskommission erklärte, sie wolle nicht, dass die subsidiäre Unterstützung der Polizei zum «Alltag» werde. Einen Grund für ihre Abscheu nannte sie nicht. – Korpskommandant Walter Knutti schob ein paar Tage später das Versprechen nach, abgesehen von der verlangten und bewilligten Unterstützung der Polizei werde die Luftwaffe keine Zufallserkenntnisse mehr weiterleiten; das scharfe Auge der Drohne war 2004 zwei Kiffern so zum Verhängnis geworden.

Soweit die beiden Diskussionen im Überblick. Natürlich gab es die üblichen Begleitgeräusche, indem einzelne Stimmen die «Militarisierung» der inneren Sicherheit anprangerten, gar um das «zivile Gewaltmonopol» bangten, als ob das staatliche Gewaltmonopol teilbar wäre. Ebenso natürlich hörte man wieder die unsinnige und sattsam widerlegte Behauptung, der Armee sei der Feind abhanden gekommen und darum suche sie im Innern Ersatz.

Gehen wir also zur Tagesordnung über und vergessen wir das Ganze?

Nicht unbedingt, denn öffentliche Wachsamkeit verdienen weiterhin die Fragen, wie die mittlerweile von vielen Seiten, namentlich von gewalttätigen Demonstranten und terroristischen Exzessen bedrohte Gesellschaft mit ihrer Freiheit umgeht und ob die als nö-

tig erkannten Beschränkungen dieser Freiheit rechtlich gehörig verankert werden.

Diese beiden Fragen liegen aber auf zwei verschiedenen Ebenen. Um die Zweite, die Rechtliche, müssen sich zunächst die Fachleute kümmern; sie gewinnt sehr selten jene Bedeutung, die den Stimmbürger herausfordert. Die Erste aber stellt sich nicht ernsthaft, wenn die Polizei an der Grenze oder bei gewaltträchtigen Demonstrationen über öffentlichem Grund das Geschehen dank militärischer Hilfe besser beobachten kann. Die Polizei ist zweifellos berechtigt, solche Mittel zu verwenden –, und dass wir sie doppelt anschaffen, einmal zivilblau und einmal feldgrau anstreichen, kann wohl nur fordern, wer unseren finanziell gebeutelten Staat, den Bund und die Kantone, auf allen Wegen schwächen will.

Eugen Thomann, lic. iur., Oberstlt, 8400 Winterthur

Klare Regeln für Drohneneinsätze!

Mit der Bewilligung des Bundesrates vom Juli dieses Jahres können die Aufklärungsdrohnen und das FLIR (Forward Looking Infrared) der Armee zu Gunsten des Grenzwachkorps (GWK) eingesetzt werden. Die 27 Schweizer Drohnen des Typs ADS 95 «Ranger» sind sowohl für militärische als auch zivile Einsätze konzipiert. Eine «Ranger» kann während maximal vier Stunden bei Tag und bei Nacht aus einer Flughöhe von 1000 bis 4500 Metern Video- und Wärmebilddaten in Echtzeit aus einem bis zu 100 Kilometer langen Interessenraum übermitteln. Ab einer Höhe von 1500 Metern über dem Boden wird die Drohne nicht mehr wahrgenommen, wobei sie jedoch immer noch in der Lage ist, 30 Zentimeter grosse Schriften zu lesen. Eingeschränkt wird der Einsatz durch Einflüsse des Wetters (Wind, Regen, Gewitter), durch die Sichtverhältnisse (Nebel, Wolken) sowie durch die personellen Ressourcen.

Ein Drohneneinsatz entbindet nicht vom Einsatz einer ausreichenden Anzahl Grenzwächter. Eine echte Entlastung des GWK bringen die Drohnen von vornherein nicht, da sie (auf Grund des Auftrages und aus technischen Gründen) nicht permanent im Einsatz bleiben können. Für den Fall, dass die Drohnen aus unbestimmten Gründen nicht fliegen können, besteht die Gefahr, dass gegen das verfassungsmässige Untermassverbot verstossen wird. Somit kann «Ranger» eigentlich nur dort eingesetzt werden, wo sowieso schon eine Überwachung besteht. Durch Drohnen verdichtete

Nachrichtlagen ziehen ausserdem regelmässig auch einen Mehrbedarf an Personal für entsprechende Interventionen nach sich.

Einer speziellen Beachtung bedürfen die so genannten Rules of Engagement (RoE). Darin müssen die Interessen der Öffentlichkeit nach einer optimalen Überwachung der Landesgrenzen (in diesem Fall durch punktuelle Unterstützung des GWK durch «Ranger» zur Verhinderung von Schmuggel, grenzüberschreitender Kriminalität und illegaler Migration) und den grundrechtlich in Artikel 13 Absatz 2 BV garantierten Rechten des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz) miteinander vereinbart werden. Die Voraussetzungen dafür sind nicht überzeugend, weil weder das geltende noch das revidierte Zollgesetz (ZG) befriedigende gesetzliche Grundlagen für Grenzüberwachungen aus der Luft aufweisen. So enthalten die Artikel 108 und 110 des Entwurfs zum neuen ZG (zu) weit gehende Delegationsbestimmungen zu Gunsten des Bundesrates. Da die Drohnenüberwachung als schwer wiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu qualifizieren ist, müssen die Einschränkungsvoraussetzungen in einem demokratisch legitimierten formellen Gesetz festgehalten werden. Eine blossige Regelung im Rahmen einer Bundesratsverordnung ist verfassungsrechtlich unzulässig. Allgemein lässt sich sagen, dass die geltenden Grundlagen im ZG sich eher für gewohnte (punktuelle) Personenkontrollen am Boden als für grossräumige (allgemeine) Überwachungen mit Aufklärungsdrohnen eignen.

Trotzdem müssen auch in diesem Falle die Bundesverfassung – und besonders ihr Artikel 13 Absatz 2 – Geltungskraft entfalten. Nur so lassen sich die Rechte von unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern wahren. Denn wer nicht unter begründetem Verdacht steht, darf in einem liberalen Rechtsstaat nicht überwacht werden. Wahllose flächendeckende Überwachung ist unzulässig.

Das Bedürfnis nach einer besseren gesetzlichen Regelung wird mit fortschreitender technischer Entwicklung weiter zunehmen. Sobald die gewonnenen Daten mit spezieller Software zur Gesichtserkennung oder zur Erstellung von Bewegungsprofilen bearbeitet würden, gerieten die BürgerInnen zu gläsernen Objekten

SOG-Seminar für junge Offiziere (ab Jahrgang 1975)
Freitag, 10. November, 16 Uhr, bis Samstag, 11. November
2006, 12.30 Uhr, Armeeausbildungszentrum Luzern

Bedrohung heute – ist die Milizarmee die richtige Antwort?

Die neuen Bedrohungen – Herausforderungen und mögliche Antworten

Prof. Dr. Bernard Wicht

Wehrsysteme im Umbruch – aktuelle Trends

Prof. Dr. Karl W. Haltiner

Rekrutierung – gleiche Pflichten für alle?

Oberst i Gst Philippe Rebord

Die Ausbildung in der Armee: Standortbestimmung und Herausforderungen

Div Heinz Aschmann

Workshops.

Ganzes Programm und Anmeldung siehe ASMZ Juni 2006 oder www.sog.ch unter Veranstaltungen.

Anmeldeschluss: 30. Oktober 2006.

Auskünfte erteilt: SOG-Sekretariat, Telefon 044/350 49 94, E-Mail: office@sog.ch. Das Seminar ist unentgeltlich.

staatlichen Handelns. Gerade für präventiv-polizeiliche Tätigkeiten sind grossräumige Überwachungsmöglichkeiten sehr verlockend.

Fazit: All zu grosse Hoffnungen dürfen an einen «Ranger»-Einsatz nicht geknüpft werden. Wenn aber Luftüberwachungsmittel der Armee zur Unterstützung ziviler Stellen in Grenzräumen eingesetzt werden, sind dafür klare und verfassungskonforme gesetzliche Grundlagen nötig. Zudem vermögen unbemannte Luftobjekte die bestehenden Unterkapazitäten der – eigentlich – zur Grenzüberwachung zuständigen Stellen kaum überzeugend aufzufüllen. Herausgefordert sind jetzt unsere eidgenössischen Räte!

Hptm Patrick Gätelin und Hptm Reto Müller (Nachrichtenoffiziere), Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht von Professor Markus Schefer, Universität Basel

Der Standpunkt der ASMZ

Eigentlich ist es völlig klar: Wenn leistungsfähigere Sensoren zur Auftragserfüllung der Polizei und des Grenzwachtkorps zur Verfügung stehen, dann sollen diese auch eingesetzt werden können. Der Bundesrat hat kürzlich die für den (subsidiären) zivilen Einsatz der Drohne notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Die Drohnen werden also eingesetzt. Und das ist gut so.

Weshalb dann die Diskussion? Dafür gibt es zwei Erklärungen, welche mit zwei Reflexen – oder auch Phobien – in unserer Gesellschaft zusammenhängen. Nämlich die Besorgnis gegenüber *Eingriffen in die Privatsphäre* und die Angst vor einer *Militarisierung* der Gesellschaft. Der Bundesrat hat mit der gesetzlichen Regelung für den Einsatz der Drohne diesen beiden Anliegen Rechnung getragen. Der Datenschützer Thür zeigt sich befriedigt über die getroffene Regelung. Bezüglich des militärischen Aspekts der Drohne nur so viel: Die Subsidiarität des Einsatzes ist garantiert. Die Polizei und/oder das Grenzwachtkorps trägt die Einsatzverantwortung. Wer hingegen grundsätzlich gegen alles Feldgraue eingestellt ist, wird auch den Drohneinsatz im Rahmen der Polizei und des Grenzwachtkorps ablehnen. Dies allerdings unter Inkaufnahme einer geringeren Effizienz dieser Organe. L ä ■

**UM EINEN REIFEN ZU ENTWICKELN,
DER GANZ IHREN BEDÜRFNISSEN ENTSpricht,
HABEN WIR UNS IN IHRE LAGE VErSETZT.**



DER MICHELIN E2

DIE SERIE DER E2-LASTWAGENREIFEN. Jeder einzelne Reifen der Michelin-E2-Serie bietet sämtliche Vorteile eines Lastwagen-Spezialreifens: eine erhöhte Lebensdauer, eine bessere Haftung auf allen Unterlagen und bei allen Witterungsverhältnissen sowie eine verlässlich gleichbleibende Leistung. Kurz: Die E2-Lastwagen-Serie bringt mehr Sicherheit und weniger Kosten pro Kilometer.



MICHELIN

